



AMTSBLATT

für den Hochsauerlandkreis

37. Jahrgang | **Herausgegeben zu Meschede am 23.05.2011** | **Nummer 5**

HERAUSGEBER:

Der Landrat des Hochsauerlandkreises, Steinstraße 27, Meschede,
Telefon: 02 91/94-14 25 Fax: 0291/99-7272 E-mail: post@hochsauerlandkreis.de

BEZUGSMÖGLICHKEITEN:

Das Amtsblatt ist unentgeltlich und einzeln beim Herausgeber erhältlich.

Weiterhin wird das Amtsblatt in den Kreishäusern des Hochsauerlandkreises in Arnsberg, Eichholzstraße 9 und in Brilon, Am Rothaarsteig 1 sowie bei den Stadt-/Gemeindeverwaltungen und allen Kreditinstituten im Hochsauerlandkreis einschließlich der Zweigstellen abgegeben.

Das Amtsblatt wird auch im Internet angeboten. Der Zugang ergibt sich über die Homepage des Hochsauerlandkreises (www.hochsauerlandkreis.de) und dort unter der Rubrik "Bürgerservice"/"Allgemeine Informationen".

LFD. NR.	INHALT	SEITE
24	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Hochsauerlandkreises für das Haushaltsjahr 2011 vom 23.05.2011	22
25	Bekanntmachung Wasserrecht: Errichtung und Betrieb einer Gravitationswasserwirbelkraftanlage in Winterberg-Niedersfeld	24
26	1. Änderung vom 30.03.2011 der Satzung des Schulzweckverbandes Winterberg-Medebach vom 11.01.2008	24
27	Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen	25
28	Bekanntmachung der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Hochsauerlandkreis mbH zum Jahresabschluss 2009	26
29	Bekanntmachung der Telekommunikationsgesellschaft Hochsauerland mbH zum Jahresabschluss 2009	27
30	Bekanntmachung des Jahresabschlusses des Abfallentsorgungsbetriebes des Hochsauerlandkreises für das Wirtschaftsjahr 2009	28
31	Bekanntmachung des Jahresergebnisses des Rettungsdienstes (Notfallrettung und Krankentransport) des Hochsauerlandkreises für das Wirtschaftsjahr 2009	29

32	Aufgebot Sparkassenbrief	31
33	Kraftloserklärung Sparbrief	31
34	Kraftloserklärung Sparkassenbücher	31
35	Bekanntmachung der Einladung zur 3. Sitzung der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes in der 8. Wahlperiode am 15.06.2011	31

24 HAUSHALTSSATZUNG UND BEKANNTMACHUNG DER HAUSHALTSSATZUNG DES HOCHSAUERLANDKREISES FÜR DAS HAUSHALTSJAHR 2011 VOM 23.05.2011

Aufgrund des § 53 Abs. 1 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen –KrO NRW– in der Fassung der Bekanntmachung vom 14 Juli 1994 (GV. NRW 1994 S. 646) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit den §§ 78 ff der Gemeindeordnung für das Land NRW –GO NRW - in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.Juli 1994 (GV.NRW 1994 S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Kreistag des Hochsauerlandkreises mit Beschluss vom 25.02.2011 folgende Haushaltsatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Kreises voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit dem

Gesamtbetrag der Erträge auf
298.672.693,00 €

Gesamtbetrag der Aufwendungen auf
307.668.475,00 €

Fehlbedarf - 8.995.782,00 €

im Finanzplan mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf
296.160.943,00 €

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf
295.614.323,00 €

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf
19.715.014,00 €

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf
28.937.790,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 2.050.000,00 € festgesetzt.

§ 4

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplanes wird auf 8.995.782 € festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 30.000.000 € festgesetzt.

§ 6

(1) Der Hebesatz der allgemeinen Kreisumlage (§ 56 Abs. 2 KrO) wird auf **37,08 v.H.** der nach dem Gemeindefinanzierungsgesetz für das Jahr 2011 (GFG 2011) geltenden Umlagegrundlagen festgesetzt.

(2) Zur Finanzierung der ungedeckten Kosten des Jugendamtes (Produkte 06010100, 06020100-06021000, 06030100, 06030200) wird von den Gemeinden Bestwig, Brilon, Eslohe, Hallenberg, Marsberg, Medebach, Meschede, Olsberg und Winterberg, die kein eigenes Jugendamt eingerichtet haben, gemäß § 56 Abs. 5 KrO eine Mehrbelastung zur Kreisumlage in Höhe von **16,87 v.H.** der auf diese Städte / Gemeinden entfallenden Umlagegrundlagen zur Berechnung der Kreisumlage erhoben.

(4) Zur Finanzierung der Unterdeckung der Einrichtung Kreisvolkshochschule, deren finanzielle Belange über den Wirtschaftsplan der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung „Schul- und

Bildungseinrichtung des HSK“ abgewickelt werden, wird von den Städten / Gemeinden Bestwig, Eslohe, Hallenberg, Medebach, Meschede, Schmallenberg, Sundern und Winterberg eine Mehrbelastung gem. § 56 Abs. 4 KrO i.H.v. **415.000 €** erhoben. Der auf die einzelne Stadt / Gemeinde entfallende Betrag wird nach der Zahl der Einwohner zum 31.12.2009 je Stadt / Gemeinde im Verhältnis zur Gesamteinwohnerzahl dieser Städte / Gemeinden ermittelt. Die Festsetzung erfolgt nach den auf diese Städte / Gemeinden entfallenden Umlagegrundlagen zur Berechnung der Kreisumlage. Es entfallen auf:

Gemeinde Bestwig	35.646,52 €
Gemeinde Eslohe	28.718,56 €
Stadt Hallenberg	13.906,09 €
Stadt Medebach	24.967,62 €
Stadt Meschede	97.910,32 €
Stadt Schmallenberg	80.077,65 €
Stadt Sundern	90.587,20 €
Stadt Winterberg	43.186,04 €

(5) Zur Finanzierung der seitens des Kreises für die Städte / Gemeinden Bestwig, Brilon, Eslohe, Hallenberg, Marsberg, Medebach, Meschede, Olsberg, Schmallenberg und Winterberg organisierte Drogen- und Suchtberatung, die in der praktischen Umsetzung durch den Caritas-Verband Brilon durchgeführt wird, wird von den o.g. Städten/Gemeinden eine Mehrbelastung gem. § 56 Abs. 4 KrO i.H.v. **239.500 €** erhoben. Der auf die einzelne Stadt/ Gemeinde entfallende Betrag wird nach der Zahl der Einwohner zum 31.12.2009 je Stadt/Gemeinde im Verhältnis zur Gesamteinwohnerzahl dieser Städte/Gemeinden ermittelt. Die Festsetzung erfolgt nach den auf diese Städte / Gemeinden entfallenden Umlagegrundlagen zur Berechnung der Kreisumlage. Es entfallen auf:

Gemeinde Bestwig	16.375,07 €
Stadt Brilon	38.177,25 €
Gemeinde Eslohe	13.192,54 €
Stadt Hallenberg	6.388,09 €
Stadt Marsberg	30.364,31 €
Stadt Medebach	11.469,46 €
Stadt Meschede	44.977,38 €
Stadt Olsberg	21.931,86 €
Stadt Schmallenberg	36.785,53 €
Stadt Winterberg	19.838,51 €

(6) Die Umlagen zu den Abs. 1 und 3 sind in Monatsbeträgen jeweils zum 10. eines Monats zu zahlen. Die Umlagen zu den Abs. 4 bis 5 sind jeweils in einer Summe zum 15.07. fällig.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO der Bezirksregierung in Arnsberg mit Schreiben vom 05.04.2011 angezeigt worden.

Die nach § 56 Abs. 3 KrO erforderlichen Genehmigungen zu den vom Hochsauerlandkreis zu erhebenden Umlagen sind von der Bezirksregierung mit Verfügung vom 19.05.2011 erteilt worden.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist ab Dienstag, den 24.05.2011 im Dienstgebäude der Kreisverwaltung, Zimmer 476, Steinstraße 27, 59872 Meschede, während der Dienststunden in der Zeit vom 7.30 Uhr - 15.30 Uhr (freitags in der Zeit von 7.30 Uhr - 13.00 Uhr) zur Einsichtnahme verfügbar. Des weiteren wird der Haushalt im Internet unter www.hochsauerlandkreis.de zur Verfügung gestellt. Die Frist der Verfügbarhaltung endet mit der Feststellung des Jahresabschlusses 2012.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a.) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt
- b.) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- c.) der Landrat hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d.) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Meschede, 23.05.2011

Hochsauerlandkreis

Dr. Schneider
-Landrat-

**25 BEKANNTMACHUNG WASSERRECHT:
ANTRAG DES HERRN TOBIAS KRÄLING,
WINTERBERG-NIEDERSFELD AUF ER-
TEILUNG EINER WASSERRECHTLICHEN
ERLAUBNIS FÜR DEN BAU UND BE-
TRIEB EINER GRAVITATIONSWASSER-
WIRBELKRAFTANLAGE EINE GEWÄS-
SERAUSBAUMABNAHME GEMÄß § 8 FF
WASSERHAUSHALTSGESETZ (WHG)
HIER: PRÜFUNG DER PFLICHT ZUR
DURCHFÜHRUNG EINER UM-
WELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜ-
FUNG (UVP-PFLICHT)**

Herr Tobias Kräling, Rimbergweg 11, 59955 Winterberg-Niedersfeld hat bei mir die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis für folgendes Vorhaben beantragt:

**Bau und Betrieb einer Gravitationswasser-
wirbelkraftanlage**

Gemäß Nr. 13.14 der Anlage 1 zu § 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung Bund (UVPG) ist für die Prüfung der UVP-Pflicht dieses Vorhabens eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach Maßgabe des § 3 c Abs. 1 UVPG-Bund durchzuführen.

Im Rahmen der Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Das Vorhaben kann nach Einschätzung der Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Land Nordrhein-Westfalen (UVPG NRW) aufgeführten Kriterien sowie landesspezifischer Standortgegebenheiten keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 12 UVPG-Bund zu berücksichtigen wären.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 3 a Satz 3 UVPG-Bund).

Die gemäß § 3 a UVPG-Bund erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Die Screening-Unterlagen sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes beim Hochsauerlandkreis, Fachdienst Wasserwirtschaft zugänglich.

Meschede, 05.05.2011
Fachdienst Wasserwirtschaft
Az.: 33 66 31 12 (1538/10)

Im Auftrag:
Caspari

**26 1. ÄNDERUNG VOM 30.03.2011 DER
SATZUNG DES SCHULZWECKVERBAN-
DES WINTERBERG-MEDEBACH VOM
11.01.2008**

Aufgrund des § 78 Abs. 8 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW - SchulG) vom 15.02.2005 (GV NRW S. 102), der §§ 1 und 4 - 21 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) vom 1. Oktober 1979 (GV NRW S. 621) und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) jeweils in der zurzeit geltenden Fassung hat die Zweckverbandsversammlung in ihrer Sitzung am 30.03.2011 folgende 1. Änderung der Satzung des Schulzweckverbandes Winterberg-Medebach beschlossen.

§ 1

Die Satzung des Schulzweckverbandes Winterberg-Medebach vom 11.01.2008 wird wie folgt geändert:

§ 14 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Zur Sicherstellung einer ausreichenden Liquidität des Verbandes wird die Verbandsumlage jeweils am 01. Februar und am 01. Oktober des Haushaltsjahres zur Hälfte fällig. Die Verbandsumlage wird vom Vorstandsvorsteher angefordert.

§ 15 erhält folgende Fassung:

Öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes werden vom Vorstandsvorsteher in den in der jeweiligen Hauptsatzung der beiden Städte titulierten Bekanntmachungsorganen veröffentlicht.

§ 2

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntgabe in Kraft.

Die Vorstandsvorsteherin
gez. Verena Susewind

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 1. Satzung zur Änderung des Satzung des Schulzweckverbandes Winterberg-Medebach wird hiermit gemäß § 11 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 01.10.1979 in der zurzeit geltenden Fassung öffentlich bekannt gemacht wird.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 8 GkG i.V.m. § 7 Abs. 6 GO NRW eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Satzungsbeschluss der Verbandversammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Meschede, den 02.05.2011

Hochsauerlandkreis
Der Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde
Az.: 11/15.12-01/7

Im Auftrag
gez. Ramspott

27 ÖFFENTLICHE ZUSTELLUNG NACH § 10 DES VERWALTUNGSZUSTELLUNGSGESETZES FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN (LANDESZUSTELLUNGSGESETZ – LZG NRW) VOM 07.03.2006 IN DER Z.ZT. GELTENDEN FASSUNG

1.
Gegen Herrn Daniel Spiller, zuletzt wohnhaft An Klocken Kapelle 9, 59872 Meschede z.Z. unbekanntes Aufenthalts habe ich am 06.04.2011 eine Ordnungsverfügung mit

Rechtsbehelfsbelehrung nach §§ 3 Abs. 1 Straßenverkehrsgesetz (StVG) und 46 Abs. 1 Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV) erlassen.

Wegen des unbekanntes Aufenthalts des Betroffenen war die Zustellung der Verfügung nicht möglich. Es wird deshalb die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung nach § 10 LZG angeordnet.

Die Ordnungsverfügung liegt in meiner Verwaltung, Verwaltungsstelle 59821 Arnsberg, Eichholzstraße 9 (Zimmer 18) zur Entgegennahme bereit.

Gegen die Verfügung kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten Klage beim Verwaltungsgericht Arnsberg, 59821 Arnsberg, Jägerstr. 1, erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift (Kopie) beigelegt werden.

Nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wurde die sofortige Vollziehung der Verfügung angeordnet. Das Verwaltungsgericht kann die aufschiebende Wirkung auf begründeten Antrag hin ganz oder teilweise anordnen.

Gesch.-Z: 47/36.31.24 E51/11
Arnsberg, 26.04.2011

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Straßenverkehrsamt
Im Auftrag

Leutner

2.
Gegen Herrn Mehmet Turan, zuletzt wohnhaft Ruhrstr. 6, 59872 Meschede, z.Z. unbekanntes Aufenthalts habe ich am 27.04.2011 eine Ordnungsverfügung mit Rechtsbehelfsbelehrung nach § 4 Abs. 3 Nr. 3 Straßenverkehrsgesetz (StVG) erlassen.

Wegen des unbekanntes Aufenthalts des Betroffenen war die Zustellung der Verfügung nicht möglich. Es wird deshalb die Zustellung

durch öffentliche Bekanntmachung nach § 10 LZG angeordnet.

Die Ordnungsverfügung liegt in meiner Verwaltung, Verwaltungsstelle 59821 Arnsberg, Eichholzstr. 9 (Zimmer 18) zur Entgegennahme bereit.

Gegen die Verfügung kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten Klage beim Verwaltungsgericht Arnsberg, 59821 Arnsberg, Jägerstr. 1, erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift (Kopie) beigelegt werden.

Nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wurde die sofortige Vollziehung angeordnet. Das Verwaltungsgericht kann die aufschiebende Wirkung auf begründeten Antrag hin ganz oder teilweise anordnen.

Gesch.-Z: 47/36.31.24 E63/11
Arnsberg, 09.05.2011

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Straßenverkehrsamt
Im Auftrag
Leutner

28 BEKANNTMACHUNG DER WIRTSCHAFTSFÖRDERUNGSGESELL- SCHAFT HOCHSAUERLANDKREIS MBH ZUM JAHRESABSCHLUSS 2009

Gemäß § 53 Abs. 1 der Kreisordnung NW in Verbindung mit § 108 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe c der Gemeindeordnung NW, machen wir folgendes bekannt:

1.
Die Gesellschafterversammlung der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Hochsauerlandkreis mit beschränkter Haftung, hat am 24. Juni 2010 den Jahresabschluss zum 31.12.2009 mit einer Bilanzsumme von 7.264.038,04 EUR und einem Jahresüberschuss/-fehlbetrag von 0,00 EUR festgestellt.

2.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes beauftragte WIBERA AG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft in Bielefeld, hat am 14. Mai 2010 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Hochsauerlandkreis mit beschränkter Haftung, Meschede, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2009 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages liegen in der Verantwortung der Geschäftsführung der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Geschäftsführer sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

3.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht werden bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme in den Geschäftsräumen der Gesellschaft, Steinstraße 27, 59872 Meschede (Kreishaus Meschede, Raum Nr. 500) verfügbar gehalten.

Meschede, 20. April 2011

gez.	gez.
Michael Bison	Winfried Stork
Geschäftsführer	

29 BEKANNTMACHUNG DER TELEKOMMUNIKATIONSGESELLSCHAFT HOCHSAUERLAND MBH ZUM JAHRESABSCHLUSS 2009

Gemäß § 53 Abs. 1 der Kreisordnung NW in Verbindung mit § 108 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe c der Gemeindeordnung NW, machen wir folgendes bekannt:

1.

Die Gesellschafterversammlung der Telekommunikationsgesellschaft Hochsauerlandkreis mit beschränkter Haftung, hat am 31. August 2010 den Jahresabschluss zum 31.12.2009 mit einer Bilanzsumme von 1.984.773,95 und einem Jahresfehlbetrag von 234.676,56 EUR festgestellt.

2.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WRG Audit GmbH

aus Gütersloh, hat am 30. April 2010 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Telekommunikationsgesellschaft Hochsauerlandkreis mbH, Meschede, für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis 31. Dezember 2009 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Regelungen im Gesellschaftsvertrag liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Geschäftsführer sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Regelungen des Gesellschaftsvertrages und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

3.
Der Jahresabschluss und der Lagebericht werden bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme in den Geschäftsräumen der Gesellschaft, Steinstraße 27, 59872 Meschede (Kreishaus Meschede, Raum Nr. 500) verfügbar gehalten.

Meschede, 20. April 2011

gez. gez.
Bernhard Schulte Michael Bison
Geschäftsführer

30 BEKANNTMACHUNG DES JAHRESABSCHLUSSES DES ABFALLENTSORGUNGSBETRIEBES DES HOCHSAUERLANDKREISES FÜR DAS WIRTSCHAFTSJAHR 2009

Der Kreistag des Hochsauerlandkreises hat in seiner Sitzung am 08.10.2010 den Jahresabschluss 2009 für den Abfallentsorgungsbetrieb des Hochsauerlandkreises -AHSK- mit einer Abschlusssumme der Bilanz zum 31.12.2009 von 49.930.606,28 € und einem Jahresgewinn entsprechend der Gewinn- und Verlustrechnung von 29.790,14 € festgestellt. Er beschloss ferner, den in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Jahresgewinn auf neue Rechnung vorzutragen.

Abschließender Vermerk der Gemeindeprüfungsanstalt NRW (GPA NRW)

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes Abfallentsorgungsbetrieb des Hochsauerlandkreises AHSK. Zur Durchführung der Jahres-

abschlussprüfung zum 31.12.2009 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Wirtschaftstreuhand Meisterjahn & Partner GmbH, Sundern, bedient.

Diese hat mit Datum vom 14.06.2010 den nachfolgend dargestellten eingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht und die Ordnungsmäßigkeit der Betriebsleitung im Sinne von § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz des Abfallentsorgungsbetriebes des Hochsauerlandkreises (AHSK), Meschede für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2009 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Betriebes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Betriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und

des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat mit Ausnahme der folgenden Einschränkung zu keinen Einwendungen geführt.

Die Rückstellung für Rekultivierung und Nachsorge wurde noch nicht ausreichend dotiert.

Mit dieser Einschränkung entspricht der Jahresabschluss nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Betriebsatzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Betriebes. Mit der genannten Einschränkung steht der Lagebericht in Einklang mit einem den gesetzlichen Vorschriften entsprechenden Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Betriebes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Wirtschaftstreuhand Meisterjahn & Partner GmbH ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

Der Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2009 wird montags bis donnerstags von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr und freitags von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr, im Verwaltungsgebäude des AHSK auf dem Gelände der Zentralen Reststoffdeponie Hochsauerlandkreis in 59872 Meschede, Frielinghausen, Raum 204, zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

Meschede, 21.04.2011
Abfallentsorgungsbetrieb des
Hochsauerlandkreises
Pape
Betriebsleiter

31 BEKANNTMACHUNG DES JAHRESERGEBNISSES DES RETTUNGSDIENSTES (NOTFALLRETTUNG UND KRANKENTRANSPORT) DES HOCHSAUERLANDKREISES FÜR DAS WIRTSCHAFTSJAHR 2009 GEM. § 26 ABS. 3 EIGENBETRIEBSVERORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN (EIGVO NRW) VOM 16.11.2004 (GV. NRW. 2004 S. 644)

1. Der Kreistag des Hochsauerlandkreises hat in seiner Sitzung am 25.02.2011 einstimmig beschlossen, die Jahresbilanz des Rettungsdienstes (Notfallrettung und Krankentransport) des Hochsauerlandkreises zum 31.12.2009 in Aktiva und Passiva mit 8.812.685,96 € und die Gewinn- und Verlustrechnung, die mit einem Jahresverlust von 174.930,39 € abschließt, sowie den Lagebericht festzustellen.

Er beschloss weiter, dass der Jahresverlust von 174.930,39 € auf neue Rechnung vorgetragen wird. Die Gemeindeprüfungsanstalt in Herne hat mit Verfügung vom 14.04.2011 den Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers vollinhaltlich übernommen und den abschließenden Prüfungsvermerk erteilt.

2. Der Jahresabschluss mit dem Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2009 ist gem. § 26 Abs. 3 (EigVO NRW) öffentlich bekannt zu machen und danach bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar zu halten.

Der Jahresabschluss 2009 liegt bis zur öffentlichen Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2010 während der allgemeinen Öffnungszeiten im Haus der Landwirtschaft, Dünnefeldweg 13, 59872 Meschede, im Raum 214 zur Einsichtnahme aus.

3. Abschließender Vermerk der GPA NRW:

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes Betrieb Rettungsdienst des Hochsauerlandkreises. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2009 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WIBERA AG, Niederlassung Bielefeld, Bielefeld, bedient.

Diese hat mit Datum vom 25.10.2010 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Rettungsdienst (Notfallrettung und Krankentransport) des Hochsauerlandkreises, Meschede, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2009 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung des Leiters des Betriebes Rettungsdienst. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 106 GO NW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Betriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Leiters des Betriebes Rettungsdienst so-

wie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Betriebes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Betriebes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WIBERA AG, Niederlassung Bielefeld ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

GPA NRW
Abschlussprüfung- Beratung - Revision
Im Auftrag

Gregor Loges

59872 Meschede, den 19.04.2011

Der Landrat
Dr. Schneider

32 AUFGEBOT SPARKASSENBRIEF

Der von der Sparkasse Hochsauerland ausgestellte Sparkassenbrief Nr. 300473048 ist abhanden gekommen. Der Inhaber des Sparkassenbriefes wird aufgefordert, seine Rechte – unter Vorlage der Sparurkunde – innerhalb von drei Monaten anzumelden. Andernfalls wird die Kraftloserklärung des Sparkassenbriefes erfolgen.

Brilon, 02.05.2011
Sparkasse Hochsauerland
Der Vorstand

33 KRAFTLOSERKLÄRUNG SPARBRIEF

1.
Der von der Sparkasse Hochsauerland ausgestellte Sparbrief Nr. 300423597 wird hiermit für kraftlos erklärt.

Brilon, 02.05.2011
Sparkasse Hochsauerland
Der Vorstand

2.
Der von der Sparkasse Hochsauerland ausgestellte Sparbrief Nr. 300517034 wird hiermit für kraftlos erklärt.

Brilon, 17.05.2011
Sparkasse Hochsauerland
Der Vorstand

34 KRAFTLOSERKLÄRUNG SPARKASSEN- BÜCHER

Die von der Sparkasse Hochsauerland ausgestellten Sparkassenbücher Nr. 340073881 und 356022707 werden hiermit für kraftlos erklärt.

Brilon, 02.05.2011
Sparkasse Hochsauerland
Der Vorstand

35 BEKANNTMACHUNG DER EINLADUNG ZUR 3. SITZUNG DER VERBANDSVER- SAMMLUNG DES SPARKASSENZWECK- VERBANDES IN DER 8. WAHLPERIODE AM 15.06.2011

Gem. § 8 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung

der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621) und § 48 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land NRW (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666) in Verbindung mit § 1 Abs. 2 Satz 2 der Satzung des Sparkassenzweckverbandes des Hochsauerlandkreises, der Städte Brilon, Hallenberg, Medebach, Olsberg, Winterberg und der Gemeinde Bestwig (jeweils in der zurzeit geltenden Fassung) gebe ich hiermit bekannt, dass die 3. Sitzung der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes in der 8. Wahlperiode am Mittwoch, 15.06.2011, Beginn 17.00 Uhr, im Casino der Sparkasse Hochsauerland, Am Markt 4, 59929 Brilon, mit nachstehender Tagesordnung stattfindet:

TAGESORDNUNG

I. Öffentlicher Teil

1. Eröffnung und Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäß erfolgten Einladung und der Beschlussfähigkeit
2. Annahme der Niederschrift über die letzte Verbandsversammlung am 16.06.2010
3. Verwaltungsrat der Sparkasse Hochsauerland;

Nachwahl
- eines ordentlichen Mitglieds
- eines stellvertretenden Mitglieds
4. Erteilung der Entlastung für den Verbandsvorsteher des Sparkassenzweckverbandes und die Organe der Sparkasse Hochsauerland für das Geschäftsjahr 2010 sowie Beschlussfassung über die Verwendung des Jahresüberschusses 2010 (Bilanzgewinn)
5. Verschiedenes

Brilon, 20.05.2011

gez.
MENKE
Vorsitzender der Verbandsversammlung